

## § 523 Haftung für Rechtsmängel

Christoph Becker

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 523 Haftung für Rechtsmängel." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 938–39. Köln: Carl Heymanns.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



## § 523 Haftung für Rechtsmängel

(1) Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Recht, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) <sup>1</sup>Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerb der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. <sup>2</sup>Die für die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436, 444, 452, 453 finden entsprechende Anwendung.

| Übersicht                                                         | Rdn |                                                           | Rdn |
|-------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------|-----|
| I. Arglist des Schenkers (Absatz 1) . . . . .                     | 1   | III. Verweisung ins Kaufrecht (Absatz 2 Satz 2) . . . . . | 3   |
| II. Schenkung von noch zu Erwerbendem (Absatz 2 Satz 1) . . . . . | 2   | IV. Vertragsgestaltung . . . . .                          | 4   |

### I. Arglist des Schenkers (Absatz 1)

- Die Voraussetzungen für Arglisthaftung des aus eigenem Vermögen Schenkenden nach § 523 I beweist der Schadensersatz begehrende Beschenkte vollständig. Insbesondere braucht sich nicht der Schenker vom Vorhalt der Arglist zu entlasten, sondern der Beschenkte belegt die Arglist. Die allgemeine Beweislastumkehr zum Merkmal Vertretenmüssen in Schuldverhältnissen (insbesondere bei § 280 I<sup>1</sup>) greift zur Isolierung von Arglist nicht ein. Die äußeren Umstände können jedoch die Beweisführung erleichtern. Außerdem kann für den Nachweis von Arglist wie bei Verkäuferhaftung<sup>2</sup> der Beleg genügen, dass der Schenker, wenn schon nicht vom Mangel wissend, so doch in Kenntnis seiner Unwissenheit so tat, als kenne er den Schenkungsgegenstand gut. Seinen angeblichen Schaden (und zwar den Vertrauensschaden<sup>3</sup>) belegt der Beschenkte ebenfalls (mit der üblichen Erleichterung in § 252 und der Schätzungsmöglichkeit des § 287 I ZPO).

### II. Schenkung von noch zu Erwerbendem (Absatz 2 Satz 1)

- Auch zu der (im Vergleich zu § 523 I) etwas weiteren Haftung für Mangelfreiheit eines noch zu beschaffenden Schenkungsobjektes nach § 523 II 1 führt der Beschenkte Beweis in allen Punkten. Jedoch erscheint es geboten, dem Schenker den Entlastungsbeweis wegen des Verschuldens zuzuordnen. Die in § 523 II 1 vorausgesetzten Verschuldensgrade grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz entsprechen dem generellen Maßstab für das Vertretenmüssen des Schenkers in § 521. Wird aber der Kreis der schadensersatzbewehrten Verhaltensweisen für einen bestimmten Anspruch nicht enger gezogen, besteht kein Anlass, von der gewöhnlichen Beweislastumkehr, wie sie namentlich bei § 280 I herrscht, abzurücken<sup>4</sup>.

### III. Verweisung ins Kaufrecht (Absatz 2 Satz 2)

- Der in § 523 II 2 angebrachte Verweis ins Kaufrecht betrifft sowohl die Haftung bei noch zu erwerbendem Schenkungsgut (§ 523 II 1) als auch die Arglisthaftung (§ 523 I)<sup>5</sup>. Er führt zugleich in die bei den Kaufvorschriften herrschende Beweislastverteilung<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> S oben § 280 Rdn 48 ff.

<sup>2</sup> S oben § 438 Rdn 5 ff.

<sup>3</sup> *Bamberger/Roth/Gehrlein*, Rn 2.

<sup>4</sup> Anders *Soergel/Eckert*, Rn 16: Beschenkter trägt Darlegungs- und Beweislast für Verschulden des Schenkers.

<sup>5</sup> *Bamberger/Roth/Gehrlein*, Rn 1; *Erman/Hähnchen*, Rn 4, 9.

<sup>6</sup> Ebenso *Bamberger/Roth/Gehrlein*, Rn 1. S daher sinngemäß oben die Ausführungen zu §§ 433, 435, 436, 444, 452, 453.

#### IV. Vertragsgestaltung

Von der gesetzlichen Haftungsregelung abweichende Abreden<sup>7</sup> belegt derjenige, welchem sie zustat- 4  
ten kommen.

---

7 Dazu BGH NJW 1982, 818, 819; *Erman/Hähnchen*, Rn 3.

1 S oben § 523 Rdn 1.

2 S *Palandt/Weidenkaff*, Rn 6.

3 S oben § 523 Rdn 2.

4 MK-BGB/*Koch*, Rn 2, 3; *Erman/Hähnchen*, Rn 3, 8.

5 S daher auch hier sinngemäß die Ausführungen zu §§ 433, 435, 436, 444, 452, 453.